

**Rechtsanwaltskammer Wien**

Rotenturmstraße 13 / Eingang Ertlgasse 2
Postfach 612
1010 Wien

Abtlg: Ia
Telefon: +43 1 5332718
Telefax: +43 1 5332718-44
E-Mail: buchhaltung@rakwien.at
Internet: http://www.rakwien.at
DVR: 04 878 72

Antrag aufgrund der Geburt eines Kindes

Ich, _____
A/R/J-Code _____; eingetragen seit _____

beantrage die

Befreiung ½ Kanzleiabgabe

Rechtsanwältinnen und **Rechtsanwälte** sind für die Dauer von höchstens zwölf Kalendermonaten auf Antrag von der Hälfte der Kanzleiabgabe befreit. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes oder ab Annahme eines Kindes an Kindes Statt zu stellen und gilt ab dem nächstfolgenden Monatsersten ab Antragstellung (§ 12 der gültigen Beitragsordnung). Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Reduzierung der Kanzleiabgabe durch beide Elternteile ist **nicht** möglich.

Der andere Elternteil ist in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt eingetragen

Ja R/J-Code: _____ Nein

Befreiung Kammerumlage, Teil A nach dem Mutterschutzgesetz

Rechtsanwältinnen und **Rechtsanwaltsanwärtinnen** sind gemäß §13 der Umlagenordnung 2019 i.V.m. § 53 Abs. 2 Z 4 lit b) RAO für die Dauer eines Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 21 der Satzung Teil A 2018, wonach Kalendermonate, in denen nach § 53 Abs. 2 Z 4 lit. b RAO verringerte oder keine Beiträge zu leisten sind, bei der Berechnung der Höhe des Leistungsanspruchs von jener Rechtsanwaltskammer als Beitragsmonate berücksichtigt werden, in der die Rechtsanwältin oder die Rechtsanwaltsanwärtin zum Zeitpunkt der Antragstellung in eine Liste eingetragen war.

Der Antrag kann vor der Geburt des Kindes gestellt werden, ist aber spätestens ein Monat nach der Geburt des Kindes zu stellen. Die Befreiung gilt ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten und endet an dem dem Wochengeldbezug oder einem, einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden, Zeitraum nachfolgenden Monatsletzten.

DIE WIENER
RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE



○ **Ermäßigung Kammerumlage, Teil A**

Rechtsanwältinnen und **Rechtsanwälte** können sich gemäß §12 der Umlagenordnung 2019 i.V.m § 53 Abs. 2 Z 4 lit. a) RAO im Falle einer Antragstellung innerhalb eines Jahres ab der Geburt ihres Kindes oder der Annahme eines Kindes an Kindes Statt für einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonate lediglich auf den für Rechtsanwaltsanwärter maßgeblichen Beitrag ermäßigen lassen.

_____ Monate werden beantragt

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 20 der Satzung Teil A 2018, wonach Kalendermonate, in denen nach den jeweiligen Umlagenordnungen verringerte Beiträge zu leisten sind oder waren, bei der Berechnung der Höhe des Leistungsanspruchs nur im Verhältnis des verringerten Beitrags zum Normbeitrag berücksichtigt werden.

○ **Verfahrenshilfe**

Rechtsanwältinnen werden über Antrag bis zu 8 Wochen vor dem Geburtstermin des Kindes, maximal insgesamt 3 Jahre von der Verfahrenshilfe befreit (§ 46 Abs 2 RAO iVm § 49 Abs 3 GeO der RAK Wien). **Rechtsanwälten** steht eine analoge Befreiungsmöglichkeit zu – bitte mit dem Antrag die konkreten Betreuungsverhältnisse des Kindes darlegen.

_____ Monate / Jahre werden beantragt

Ort, Datum

Unterschrift/Kanzleistampiglie

Beilagen:

- Bestätigung des Facharztes über den Beginn des Mutterschutzes
- Kopie der Geburtsurkunde
- Wird nachgereicht